

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 132



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang  
15. April 2021

### Inhalt

#### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2021/C 132/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10159 — Infosys/Daimler (Certain Assets and Personnel)) <sup>(1)</sup> .....	1
2021/C 132/02	Mitteilung zur Veröffentlichung der erzeugten Rohmilchmengen gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.....	2

#### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2021/C 132/03	Euro-Wechselkurs — 14. April 2021 .....	3
---------------	---	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

##### **EFTA-Überwachungsbehörde**

2021/C 132/04	Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr .....	4
2021/C 132/05	Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen .....	5

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

**Europäische Kommission**

2021/C 132/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2021 — EAC/A02/2021 — Europäisches Solidaritätskorps .....	6
---------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2021/C 132/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.10162 — AmerisourceBergen/parts of Walgreens Boots Alliance's Pharmaceutical Business) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (!) .....	8
2021/C 132/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10227 — KPS Capital Partners/Hydro Rolling — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (!) .....	10

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2021/C 132/09	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	12
---------------	--	----

---

(!) Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.10159 — Infosys/Daimler (Certain Assets and Personnel))**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 132/01)

Am 8. April 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10159 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Mitteilung zur Veröffentlichung der erzeugten Rohmilchmengen gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>**

(2021/C 132/02)

Pro Jahr (1 000 t) (\*)

Erzeugte Rohmilchmengen (**) gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013				
2019	Kuh	Schaf	Ziege	Büffel
BE	4 351,00	0,00	44,00	0,00
BG	822,30	67,00	37,00	13,20
CZ	3 155,79	0,4 (***)	2,7 (***)	0,00
DK	5 615,00	0,00	0,00	0,00
DE	33 080,18	6,50	15,89	0,00
EE	820,80	0,00	0,70	0,00
IE	8 244,87	0,00	0,00	0,00
EL	659,38	944,30	355,76	0,00
ES	7 460,36	563,53	535,79	0,00
FR	24 930,81	321,44	656,74	0,00
HR	599,00	7,00	9,00	0,00
IT	12 494,40	493,91	62,34	249,45
CY	238,76	36,56	35,03	0,00
LV	978,90	0,00	2,50	0,00
LT	1 547,43	0,00	3,71	0,00
LU	421,26	0,06	2,91	0,00
HU	1 962,78	1,58	3,01	0,00
MT	41,27	1,91	0,93	0,00
NL	14 555,00	0,00	386,00	2,80
AT	3 781,34	12,19	26,52	0,00
PL	14 502,76	0,57	8,16	0,00
PT	1 972,87	72,66	26,63	0,00
RO	3 663,20	425,50	236,40	14,50
SI	623,02	0,57	2,05	0,00
SK	904,26	11,10	0,35	0,00
FI	2 374,36	0,00	0,00	0,00
SE	2 704,39	0,00	0,00	0,00
EU-27	152 505,49	2 966,78	2 454,12	279,95

(\*) 0,00: null oder weniger als 5 t.

(\*\*) 2019 Milcherzeugung im landwirtschaftlichen Betrieb EUROSTAT — NewCronos gewonnene Erzeugnisse.

(\*\*\*) Durch den Mitgliedstaat mitgeteilt und/oder geschätzte/berechnete Erzeugung.

(1) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

14. April 2021

(2021/C 132/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1964	CAD	Kanadischer Dollar	1,5026
JPY	Japanischer Yen	130,33	HKD	Hongkong-Dollar	9,2915
DKK	Dänische Krone	7,4372	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6821
GBP	Pfund Sterling	0,86918	SGD	Singapur-Dollar	1,5998
SEK	Schwedische Krone	10,1433	KRW	Südkoreanischer Won	1 333,87
CHF	Schweizer Franken	1,1033	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,2989
ISK	Isländische Krone	151,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8146
NOK	Norwegische Krone	10,0745	HRK	Kroatische Kuna	7,5703
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 496,57
CZK	Tschechische Krone	25,929	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9393
HUF	Ungarischer Forint	358,61	PHP	Philippinischer Peso	58,031
PLN	Polnischer Zloty	4,5537	RUB	Russischer Rubel	90,5504
RON	Rumänischer Leu	4,9240	THB	Thailändischer Baht	37,519
TRY	Türkische Lira	9,6792	BRL	Brasilianischer Real	6,8189
AUD	Australischer Dollar	1,5561	MXN	Mexikanischer Peso	24,0508
			INR	Indische Rupie	89,8330

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

## EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

**Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG)  
Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die  
Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(2021/C 132/04)

Mitgliedstaat	Norwegen
Betroffene Strecken	Florø – Oslo (beide Strecken) Ørsta-Volda – Oslo (beide Strecken) Stokmarknes-Bodø (beide Strecken) Stokmarknes-Tromsø (beide Strecken)
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1. Oktober/1. November 2021
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerium für Verkehr PO Box 8010 Dep. 0030 OSLO NORWEGEN Tel.: (+47) 22248353  postmottak@sd.dep.no  <a href="https://www.regjeringen.no/en/find-document/id2000006/?documenttype=dokumenter/anbud">https://www.regjeringen.no/en/find-document/id2000006/ ?documenttype=dokumenter/anbud</a>

**Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG)  
Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die  
Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher  
Verpflichtungen**

(2021/C 132/05)

Mitgliedstaat	Norwegen
Betroffene Strecken	Florø – Oslo (beide Strecken) Ørsta-Volda – Oslo (beide Strecken) Stokmarknes-Bodø (beide Strecken) Stokmarknes-Tromsø (beide Strecken)
Laufzeit des Vertrags	Florø–Oslo und Ørsta-Volda–Oslo: 1. Oktober/November 2021-31. März 2024  Stokmarknes-Bodø und Stokmarknes-Tromsø: 1. Oktober/November 2021-31. März 2022
Frist für die Angebotsabgabe	15. Juni 2021 (voraussichtlicher Termin)
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können:	Ministerium für Verkehr PO Box 8010 Dep 0030 OSLO NORWEGEN Tel. +47 22248353  postmottak@sd.dep.no  <a href="https://www.regjeringen.no/en/find-document/id2000006/?documenttype=dokumenter/anbud">https://www.regjeringen.no/en/find-document/id2000006/ ?documenttype=dokumenter/anbud</a>

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2021 — EAC/A02/2021****Europäisches Solidaritätskorps**

(2021/C 132/06)

**1. Einleitung und Ziele**

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gilt vorbehaltlich

- der Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps und zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1475 und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 ohne wesentliche Änderungen durch den Gesetzgeber,
- der positiven Stellungnahme des mit dem Basisrechtsakt zum Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps im Jahr 2021 eingesetzten Ausschusses,
- der Genehmigung des Jahresarbeitsprogramms 2021 durch die Kommission nach Übermittlung durch den Programmausschuss,
- der Verfügbarkeit der im Haushaltsplanentwurf für 2021 vorgesehenen Mittelzuweisungen nach dem Erlass des Haushaltsplans 2021 durch die Haushaltsbehörde oder, wenn der Haushaltsplan nicht erlassen wird, im Rahmen der Regelung der vorläufigen Zwölfstel und
- der Benennung der nationalen Agentur durch die nationale Behörde und der Zustimmung der Kommission sowie der Unterzeichnung der Beitragsvereinbarungen.

Daher stellt diese Mitteilung für die Kommission (den Auftraggeber) keine rechtliche Verpflichtung dar. Falls mindestens eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu einem beliebigen Zeitpunkt abzusagen oder zu annullieren und andere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit anderen Inhalten und angemessenen Fristen für die Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen.

**2. Maßnahmen**

Diese Aufforderung betrifft folgende Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps:

- Freiwilligenprojekte
- Freiwilligenteams in prioritären Gebieten
- Solidaritätsprojekte
- Qualitätssiegel für solidarische Freiwilligentätigkeiten
- Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe

**3. Förderfähigkeit**

Finanzmittel im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps kann jede öffentliche oder private Organisation beantragen. Finanzmittel für Solidaritätsprojekte können außerdem von Gruppen junger Menschen beantragt werden, die sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert haben.



Die folgenden Länder können in vollem Umfang an allen Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps teilnehmen:

- die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die überseeischen Länder und Gebiete,
- die mit dem Programm assoziierten Drittländer:
  - die EFTA-/EWR-Länder <sup>(1)</sup>: Island und Liechtenstein,
  - die EU-Kandidatenländer <sup>(2)</sup>: die Republik Türkei und die Republik Nordmazedonien

Bestimmte Maßnahmen des Programms stehen zudem Organisationen aus Drittländern offen, die nicht mit dem Programm assoziiert sind.

Nähere Angaben zu den Teilnahmemodalitäten sind dem Leitfaden 2021 zum Europäischen Solidaritätskorps zu entnehmen.

#### 4. Budget und Projektlaufzeit

Das für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehene Gesamtbudget beträgt voraussichtlich 138 873 000 EUR.

Das für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehene Gesamtbudget und seine Aufteilung sind vorläufig und unterliegen der Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2021 für das Europäische Solidaritätskorps und können durch eine Änderung der Jahresarbeitsprogramme für das Europäische Solidaritätskorps geändert werden. Interessierte Antragsteller sollten regelmäßig die Jahresarbeitsprogramme für das Europäische Solidaritätskorps und mögliche Änderungen unter <https://europa.eu/youth/solidarity/organisations/reference-documents-resources> konsultieren, um sich zu vergewissern, welche Beträge letztlich für die einzelnen Maßnahmen dieser Aufforderung zur Verfügung stehen.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfen und die Laufzeit der Projekte variieren; maßgeblich sind Faktoren wie die Art des Projekts und die Anzahl der beteiligten Partner.

#### 5. Frist für die Einreichung von Anträgen

Die nachstehend genannten Fristen für die Einreichung von Anträgen enden um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.

Freiwilligenprojekte	28. Mai 2021
	5. Oktober 2021
Solidaritätsprojekte	28. Mai 2021
	5. Oktober 2021

Die nachstehend genannten Fristen für die Einreichung von Anträgen enden um 17.00 Uhr Brüsseler Ortszeit.

Freiwilligenteams in prioritären Gebieten	5. Oktober 2021
---	-----------------

Anträge auf Zuerkennung der Qualitätssiegel können jederzeit eingereicht werden.

Nähere Informationen zur Einreichung der Anträge sind dem Leitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps 2021 zu entnehmen.

#### 6. Ausführliche Informationen

Die ausführlichen Bestimmungen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Prioritäten, sind dem Leitfaden 2021 zum Europäischen Solidaritätskorps zu entnehmen, abrufbar unter <https://europa.eu/youth/solidarity/organisations/calls-for-proposals>

Der Leitfaden 2021 zum Europäischen Solidaritätskorps ist fester Bestandteil dieser Aufforderung, und die darin enthaltenen Teilnahme- und Finanzierungsbestimmungen sind uneingeschränkt auf diese Aufforderung anwendbar.

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Teilnahme am Programm.

<sup>(2)</sup> Vorbehaltlich der Unterzeichnung der bilateralen Assoziierungsabkommen.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache: M.10162 — AmerisourceBergen/parts of Walgreens Boots Alliance's Pharmaceutical Business)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 132/07)

1. Am 7. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- AmerisourceBergen Corporation („AmerisourceBergen“, USA),
- Walgreens Boots Alliance, Inc.'s i) Arzneimittelgroßhandelsparte in Algerien, Kroatien, Tschechien, Ägypten, Frankreich, Litauen, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Rumänien, Spanien, der Türkei, den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie dem Vereinigten Königreich und seine ii) Arzneimittel Einzelhandelsparte in den Niederlanden, Norwegen und Litauen („Übernahmeziel“, Niederlande).

AmerisourceBergen übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Übernahmeziels.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AmerisourceBergen: Pharmavertrieb und -dienstleistungen;
- Übernahmeziel: Groß- und Einzelhandel mit Arzneimitteln und Logistik.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10162 — AmerisourceBergen/parts of Walgreens Boots Alliance's Pharmaceutical Business

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**Sache: M.10227 — KPS Capital Partners/Hydro Rolling**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 132/08)

1. Am 31. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KPS Capital Partners, LP („KPS“, USA),
- Hydro Aluminium Rolled Products GmbH (Deutschland), Teil von Norsk Hydro ASA (Norwegen), und
- Hydro Aluminium Rolled Products AS (Norwegen), Teil von Norsk Hydro ASA.

KPS übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Hydro Aluminium Rolled Products GmbH und Hydro Aluminium Rolled Products AS, die zusammen den Geschäftsbereich Aluminium-Flachwalzprodukte von Norsk Hydro ASA bilden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KPS: Investmentfonds, der Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe und in der Industrie kontrolliert, u. a. in den Wirtschaftszweigen Grundstoffe, Markenartikel, Gesundheits- und Luxusprodukte, Kraftfahrzeugteile, Investitionsgüter und allgemeine Fertigung,
- Hydro Aluminium Rolled Products GmbH: Hersteller und Anbieter von Aluminium-Flachwalzprodukten,
- Hydro Aluminium Rolled Products AS: Hersteller und Anbieter von Aluminium-Flachwalzprodukten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10227 — KPS Capital Partners/Hydro Rolling

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2021/C 132/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„SEL DE CAMARGUE“/„FLEUR DE SEL DE CAMARGUE“****EU-Nr.: PGI-FR-02443 — 5.12.2018****g. U.( ) g. A. (X)****1. Name**

„Sel de Camargue“/„Fleur de sel de Camargue“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels****3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 2.6. Salz

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Bei den Erzeugnissen „Sel de Camargue“ und „Fleur de sel de Camargue“ handelt es sich um Meersalze, die durch natürliche Verdunstung von Meerwasser entstehen, wobei die Kristallisation ausschließlich durch die Einwirkung von Sonne und Wind erfolgt.

Die Meersalze „Sel de Camargue“ und „Fleur de sel de Camargue“ enthalten mehr als 97 % NaCl (in der Trockenmasse) und sind aufgrund des sehr niedrigen Gehalts an unlöslichem Material von weißer Farbe.

Das Erzeugnis „Sel de Camargue“ tritt in verschiedenen Formen auf:

- „fin“ (fein), wobei 90 % der Salzkristalle eine Korngröße von höchstens 0,9 mm aufweisen, bei einem Gehalt an unlöslichem Material von höchstens 500 ppm und einem Feuchtegehalt von höchstens 0,05 %;
- „gros“ (grob), wobei 90 % der Salzkristalle eine Korngröße von mindestens 0,9 mm aufweisen, bei einem Gehalt an unlöslichem Material von höchstens 500 ppm und einem Feuchtegehalt von höchstens 0,05 %;
- „gros essoré“ (grob getrocknet), wobei 90 % der Salzkristalle eine Korngröße von mindestens 0,4 mm aufweisen, bei einem Gehalt an unlöslichem Material von höchstens 500 ppm und einem Feuchtegehalt von höchstens 2,8 %;

(<sup>1</sup>) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- „brut“ (unverarbeitet), wobei 90 % der Salzkristalle eine Korngröße von mindestens 0,9 mm aufweisen, bei einem Gehalt an unlöslichem Material von höchstens 700 ppm und einem Feuchtegehalt von höchstens 5 %;
- jegliche Verarbeitung (mit Ausnahme des Trocknungsvorgangs) ist unzulässig.

Das Erzeugnis „Fleur de sel de Camargue“ weist folgende Merkmale auf:

- eine Korngröße von höchstens 5 mm;
- einen Gehalt an unlöslichem Material von höchstens 600 ppm;
- das Nichtvorhandensein von über 3 mm großen Fremdkörpern;
- einen Feuchtegehalt von weniger als 4 %;
- eine Schüttdichte des nicht verdichteten Salzes von höchstens 0,90;
- jegliche Verarbeitung (mit Ausnahme des Trocknungsvorgangs) ist unzulässig.

### 3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

### 3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die folgenden Vorgänge müssen im geografischen Gebiet durchgeführt werden:

- das Abpumpen des Meerwassers;
- die Durchleitung des abgepumpten Wassers durch die Verdunstungsteiche;
- die Zuführung in die Kristallisierteiche;
- die Ernte;
- die Erstlagerung (in Form von Salzbergen oder in Big Bags).

### 3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

### 3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

## 4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet von „Sel de Camargue“/„Fleur de sel de Camargue“ ist gemäß pedoklimatischer, klimatischer und historischer Kriterien festgelegt.

Das geografische Gebiet umfasst:

- drei Gemeinden im Departement Gard: Aigues-Mortes, Le-Grau-du-Roi und Saint-Laurent-d'Aigouze;
- eine Gemeinde im Departement Bouches-du-Rhône: Les Saintes-Maries-de-la-Mer.

Abgegrenzt wird das Gebiet durch physische bzw. natürliche Grenzen, wie z. B. Kanäle und das Mittelmeer.

## 5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet der Erzeugnisse „Sel de Camargue“/„Fleur de sel de Camargue“ beruht auf ihrem Ansehen und ihrer besonderen Qualität.

Die Meersalze „Sel de Camargue“ und „Fleur de sel de Camargue“ stammen ausschließlich aus dem in der Petite Camargue gelegenen geografischen Gebiet. In dem insgesamt 18 000 ha großen geografischen Gebiet erstreckt sich die Salzgewinnungsanlage über 8 500 ha unbesiedelte Landschaft, in der die Salzwerker die Durchleitung des Meerwassers durch die verschiedenen Verdunstungsteiche gewährleisten.

Dank der ausgeprägten Sommer und vorherrschenden Nord- und Nordwestwinde bietet das mediterrane Klima des geografischen Gebiets günstige Bedingungen für die Salzkristallisation und die spezifischen Erntemethoden (Bildung des sogenannten Salzkuchens und jährliche Ernte). Die Erzeugung erfolgt durch die fortschreitende Konzentration des Meerwassers infolge natürlicher Verdunstung unter Einwirkung von Wind und Sonne innerhalb der verschiedenen nacheinander angeordneten Becken bis zur Ausfällung des Salzes in den Kristallisierteichen.

Die klimatischen und pedologischen Bedingungen sind für die Erzeugung und die Erntemethoden von entscheidender Bedeutung.

So wirken sich in dem geografischen Gebiet, in dem mediterranes Klima herrscht, die starke Sonneneinstrahlung und große Hitze im Sommer positiv auf eine ergiebige Salzgewinnung aus, die regelmäßiger ist als an der Atlantikküste. Darüber hinaus erfolgt die Erzeugung des Meersalzes „Sel de Camargue“ auf lockeren Sandböden, mit denen der Grund der Kristallisierteiche naturgemäß bedeckt ist. Aufgrund der Beschaffenheit der sandigen Böden, über die das Meerwasser fließt, und infolge der häufigen Durchspülung kann eine Sole erzeugt werden, die einen nur sehr geringen Gehalt an unlöslichem Material aufweist. Dies ist der Grund für die weiße Farbe der Salzerzeugnisse „Sel de Camargue“ und „Fleur de sel de Camargue“. Diese weiße Farbe ist eines der Merkmale dieser Erzeugnisse.

Die Erzeugung des Meersalzes „Sel de Camargue“ begann in diesem Gebiet bereits im Mittelalter, und zwar in der Saline von Aigues-Mortes, die zunächst Salin de Peccais genannt wurde (nach dem römischen „Ingenieur“ Peccatius, der den Auftrag erhielt, die Salzgewinnung zu organisieren). Später bürgerte sich dann die Bezeichnung Salin du Roi ein.

Die Besonderheit der Meersalze „Sel de Camargue“ und „Fleur de sel de Camargue“ liegt in ihrer strahlend weißen Farbe. Darüber hinaus sind beide Erzeugnisse für ihren hohen NaCl-Gehalt (> 97 %) bekannt. Dieser Wert erklärt sich durch die hohe Geschwindigkeit, mit der die Verdunstung in den Kristallisierteichen vonstattengeht, und den geringen Gehalt an unlöslichem Material, was wiederum mit den geografischen Gegebenheiten zusammenhängt. Diese Eigenschaften sind somit auf die extreme Hitze und die sandige Beschaffenheit der Böden in den Kristallisierteichen zurückzuführen.

Die Kristallisation in Form von grobkristallinem Salz (mit einem Durchmesser von bis zu 1-2 cm) führt zur Bildung einer mindestens 4-5 cm dicken Salzschrift. Diese Salzschrift kann dann abgeerntet werden.

Begünstigt wird die Salzgewinnung durch die Einwirkung von Sonne und Wind. Die große Hitze im Sommer führt zu starker Verdunstung und zu einer massiven Konzentration, durch die ein erheblicher Produktionsumfang erreicht werden kann. Auch die Erntemethoden sind durch die Eigenschaften der natürlichen Umgebung bedingt. Die Kristallisierteiche in der Camargue sind groß und die Windeinwirkung ist daher sowohl bei dem Erzeugnis „Sel de Camargue“ als auch bei „Fleur de sel de Camargue“ für den reibungslosen Ablauf der Ernte von entscheidender Bedeutung. Die Erzeugung schwankt somit von Jahr zu Jahr in Abhängigkeit von den klimatischen Bedingungen.

Die sogenannte Salzblume „Fleur de sel de Camargue“ entsteht in den Sommermonaten, wenn sich der Wind legt und sich Millionen von Salzkristallen auf der Wasseroberfläche bilden. Aufgrund des Temperaturunterschieds zwischen Tag und Nacht kommt es zu dem Phänomen der Kristallisation auf der Sole.

In der Folge trifft der Mistral-Wind auf die große Wasserfläche der Kristallisierteiche und treibt die auf der Oberfläche kristallisierte Salzblume ans Ufer, wo sie sich ansammelt und in ihre Ausgangssole versinkt. Da sich die Salzblume stets in ihrer ursprünglichen gesättigten Sole befindet, geht sie nicht in Lösung und die äußerst harte und dicke Schicht, der sogenannte Salzkuchen, sorgt dafür, dass die Salzblume nicht mit dem Sandboden in Berührung kommt und ihre Reinheit somit gewährleistet bleibt.

Das Meersalz „Fleur de sel de Camargue“ ist besonders fein, da die durch die meteorologischen Gegebenheiten bedingte Schnelligkeit der Verdunstung die Bildung kleiner Kristalle begünstigt.

Die Erzeugnisse „Sel de Camargue“ und „Fleur de sel de Camargue“ sind weithin bekannt. Sie zeichnen sich durch besondere physikalische und chemische Eigenschaften aus.

Das hohe Ansehen des Meersalzes „Sel de Camargue“ geht bis in das 17. Jahrhundert zurück, als der Botschafter Sardiniens Salz aus der Region einkaufte. Seit 1753 wird in den Kellern, in denen der Roquefort-Käse heranreift, „Sel de Camargue“ für das Salzen verwendet. Seitdem genießt das „Sel de Camargue“ ein unverändert hohes Ansehen. Seit 1995 werden die Meersalze „Sel de Camargue“ und „Fleur de sel de Camargue“ nicht zuletzt auch von Gastronomen zur Geltung gebracht.

Als Kreative einer regionalen Küche entwickeln renommierte Köche wie die Gebrüder Pourcel, Roger Merlin oder Michel Kayser neue Rezepte rund um anerkannte regionale Erzeugnisse, insbesondere mit den Salzen „Sel de Camargue“ und „Fleur de sel de Camargue“ (wichtigste Quellen: *Cuisine en Duo* (Kochen im Duo), Gebrüder Pourcel, 1999; *Saveurs salées de la Méditerranée* (Salzige Aromen aus dem Mittelmeerraum), Éditions Gallimard).



Seit den 1990er-Jahren wurden die Erzeugnisse „Sel de Camargue“ und „Fleur de sel de Camargue“ durch gastronomische Publikationen und Reiseführer auch der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht. Dies wiederum hat den Auf- und Ausbau touristischer Aktivitäten in Aigues-Mortes, wie z. B. Angebote zur Besichtigung der Meersalzanlage (mit mehr als 100 000 Besuchern im Jahr), ermöglicht. Beispielhaft können dabei Veröffentlichungen wie *Camargue, fleur de sel* von Éditions Gallimard aus dem Jahr 1999 oder die Zeitschrift *France Aéro*, die der Salzgewinnung in der Camargue und dabei insbesondere der „Fleur de sel de Camargue“ 2001 einen ganzen Artikel widmete, oder auch die Wochenzeitung *La semaine de Nîmes* genannt werden, die 2001 schrieb: „Die Salzblume ‚Fleur de sel de Camargue‘ vollbringt in der Küche wahre Wunder, wenn es um Gerichte mit Salzkruste geht. Dieses Salz ist so fein, dass allein durch seine Zugabe ein simples Spiegelei oder rohes Gemüse regelrecht geadelt werden. [...] Es vermag Speisen zu veredeln.“

Seit den 1990er-Jahren sind immer wieder Artikel in der regionalen und nationalen Presse (Midi Libre, L'Alsace, La Marseillaise, La Gazette, La Provence, Le Figaro, Le Point, Les Echos) erschienen bzw. wurden Fernsehreportagen (France Télévision, TF1, Arte, BFM) ausgestrahlt, die ein klarer Beleg für das den Meersalzen „Sel de Camargue“ und „Fleur de sel de Camargue“ entgegengebrachte Interesse sind.

### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

<https://extranet.inao.gouv.fr/fichier/CDC-SelFdsCamargVNov2020.pdf>

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE